

Geschäftsordnung des Verwaltungsrats von Radio Bremen

Der Verwaltungsrat von Radio Bremen gibt sich die nachstehende Geschäftsordnung.

Rechtsgrundlage für die Tätigkeit des Verwaltungsrats sind die Bestimmungen des Radio-Bremen-Gesetzes (RBG), insbesondere die §§ 12 bis 14.

§ 1

Wahl eines vorsitzführenden Mitglieds und eines Mitglieds für dessen Stellvertretung

(1) Der Verwaltungsrat wählt in der konstituierenden Sitzung zu Beginn einer Amtsperiode aus seiner Mitte ein vorsitzführendes Mitglied und ein Mitglied für dessen Stellvertretung für die Dauer von vier Jahren.

(2) Das vorsitzführende Mitglied muss ein vom Rundfunkrat gewähltes Mitglied, die Stellvertretung ein von den Beschäftigten der Anstalt gewähltes Mitglied sein.

(3) Die Wahl erfolgt durch geheime Abstimmung. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Verwaltungsrates erhält.

(4) Zur konstituierenden Sitzung des Verwaltungsrates lädt das vorsitzführende Mitglied des Rundfunkrates ein und leitet die Sitzung bis zur Wahl des vorsitzführenden Mitglieds.

(5) Scheidet das vorsitzführende Mitglied oder dessen Stellvertretung vorzeitig aus dem Verwaltungsrat aus oder legt das Amt nieder, so findet in der darauf folgenden Sitzung eine Neuwahl für den Rest der Amtszeit statt.

§ 2

Geschäftsführung des Verwaltungsrats

(1) Das vorsitzführende Mitglied führt die laufenden Geschäfte des Verwaltungsrats.

(2) Das vorsitzführende Mitglied übt während der Sitzungen das Hausrecht aus.

(3) Im Falle der Verhinderung des vorsitzführenden Mitglieds nimmt dessen Stellvertretung die Aufgaben des vorsitzführenden Mitglieds wahr.

(4) Sind das vorsitzführende Mitglied und dessen Stellvertretung verhindert, so nimmt das dienstälteste Mitglied des Verwaltungsrats die Befugnisse der Vorsitzenden wahr.

§ 3

Sitzungen des Verwaltungsrats

(1) Gemäß § 14 Abs. 3 Radio Bremen-Gesetz soll der Verwaltungsrat mindestens jeden zweiten Monat zu einer ordentlichen Sitzung zusammentreten.

(2) Die Termine der Sitzungen des Verwaltungsrats werden von seinen Mitgliedern festgelegt.

Darüber hinaus ist der Verwaltungsrat gemäß § 14 Abs. 3 Satz 2 Radio Bremen-Gesetz einzuberufen, wenn drei seiner Mitglieder oder die Intendantin oder der Intendant dies beantragen.

(3) Das vorsitzführende Mitglied oder dessen Stellvertretung lädt zu den Sitzungen schriftlich ein. Der Einladung ist eine Tagesordnung beizufügen. Ort, Tag und Stunde einer ordentlichen Sitzung sollen den Mitgliedern mindestens acht Tage vorher bekannt gegeben werden. In dringenden Fällen kann die briefliche Einladung ohne Einhaltung einer Frist durch eine fernmündliche oder eine mittels Datenübertragung (Fax, E-Mail) übermittelte Einladung ersetzt werden.

(4) Ist ein Mitglied des Verwaltungsrats an einer Sitzungsteilnahme verhindert, so wird eine rechtzeitige Mitteilung an das vorsitzführende Mitglied oder dessen Stellvertretung erwartet.

(5) Das vorsitzführende Mitglied stellt die Tagesordnung auf.

Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge zur Tagesordnung zu stellen, die spätestens vierzehn Tage vor der Sitzung bei dem vorsitzführenden Mitglied einzureichen sind.

Anträgen der Intendantin oder des Intendanten oder des Direktoriums auf Aufnahme einer Angelegenheit in die Tagesordnung ist stattzugeben.

Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können in der Sitzung auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder des Verwaltungsrats zustimmen.

(6) Die Sitzungen des Verwaltungsrats sind nicht öffentlich.

(7) Das vorsitzführende Mitglied des Rundfunkrats kann an den Sitzungen teilnehmen und ist anzuhören, soweit es dies wünscht.

(8) Die Intendantin oder der Intendant und die Direktorinnen und Direktoren können gemäß § 16 Abs. 6 Radio Bremen-Gesetz mit beratender Stimme an den Sitzungen des Verwaltungsrats teilnehmen. Sie sind auf Beschluss zur Teilnahme verpflichtet.

(9) Über die Sitzungen des Verwaltungsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die den Gang der Verhandlungen und die Beschlüsse wiedergibt. Sie ist vom vorsitzführenden Mitglied zu unterzeichnen und vom Verwaltungsrat zu genehmigen.

§ 4 Beschlüsse des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder gefasst.
- (3) Bei Wahlen wird in der Regel geheim abgestimmt. Auf Antrag kann offen abgestimmt werden.
- (4) Beschlüsse dürfen nur über Angelegenheiten gefasst werden, die auf der Tagesordnung stehen oder nachträglich in sie aufgenommen sind.

§ 4a Abstimmung im Falle von Abwesenheit

- (1) Mitglieder, die an der Teilnahme zu einer Sitzung gehindert sind, können zu Anträgen auf der Tagesordnung ihr Votum oder ihre Anträge ggf. mit Begründung brieflich oder mittels Datenübertragung (Fax, E-Mail) dem vorsitzführenden Mitglied übermitteln. Diese schriftliche Übermittlung wird als eine Ausnahme eingeführt.
- (2) Unter der Voraussetzung, dass wenigstens zwei Mitglieder abwesend sind, kann das vorsitzführende Mitglied einen Antrag
 - a. entweder vertagen,
 - b. oder, im Fall einer Einrede des Antragsteller, eine Abstimmung unter Mitzählung der schriftlich abgegebenen Stimmen durchführen.
- (3) § 16 Abs. 2 Sätze 2 bis 4 Radio Bremen-Gesetz bleiben davon unberührt.
- (4) Der Verwaltungsrat erprobt das Verfahren gem. § 4a Abs. 1 bis 3 zunächst für die Dauer von drei Jahren und entscheidet danach über eine Verlängerung oder dauerhafte Einführung.

§ 5 Kostenerstattung

Die Zahlung von Reisekosten, Tagegeldern und Übernachtungsgeldern für die Teilnahme an Sitzungen sowie für Reisen im Interesse der Anstalt sind gemäß § 14 Abs. 7 Satz 2 Radio Bremen-Gesetz in der Radio Bremen-Satzung zu regeln.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 25. Mai 2019 in Kraft.